



*Betreff*

**Zustimmung zum Vergleichsvorschlag im  
Schullastenausgleichsverfahren  
Stadt Burg Stargard ./. Gemeinde Holldorf**

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i><br>Bürgermeister | <i>Datum</i><br>05.06.2020 |
| <i>Sachbearbeitung:</i><br>Tilo Lorenz                 |                            |
| <i>Verantwortlich:</i><br>Tilo Lorenz                  |                            |

| <i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>                  | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung) | 17.06.2020            | Ö             |

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt dem in der Anlage beigefügten Vergleich des Oberverwaltungsgerichts M-V im Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Stadt Burg Stargard und der Gemeinde Holldorf vom 26.05.2020 zu.

Auf einen Widerruf wird bei Zustimmung aller Gemeinden verzichtet.

### **Sachverhalt:**

Nach Zulassung des Berufungsverfahrens in der oben genannten Angelegenheit fand am 26.05.2020 eine Erörterung der Rechtslage vor dem Oberverwaltungsgericht M-V in Greifswald statt.

Im Ergebnis dieses Erörterungstermins wurde von allen Beteiligten der in der Anlage beigefügte Vergleich erarbeitet.

Bis zum 30.09.2020 kann die Stadt Burg Stargard (ebenso die Gemeinde Holldorf) den Widerruf erklären.

Zwischen der Stadt Burg Stargard und den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Lindetal und Pragsdorf wurde hierzu eine Musterprozessvereinbarung getroffen, wonach sich die beteiligten Parteien der rechtskräftigen Entscheidung im hier relevanten Streitverfahren unterwerfen.

Hierzu wird den jeweiligen Gemeindevertretungen der Vergleich ebenfalls vorgelegt.

**Rechtliche Grundlage:** KV M-V, Verwaltungsgerichtsordnung

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Rückerstattung Schullastenausgleich aus Vergleichsvorschlag

durch die Gemeinde Holldorf:

67.646,88 €

durch die Gemeinden Groß Nemerow, Cölpin, Lindetal und Pragsdorf:

insg. 241.627,31 €

### **Anlagen:**

Protokoll über Erörterungstermin im Verwaltungsstreitverfahren zw. Stadt Burg Stargard ./.  
Gemeinde Holldorf vom 26.05.2020

Tilo Lorenz  
Bürgermeister

# Abschrift

## Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:  
2 LB 174/15  
4 A 1293/12



## Protokoll über den Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 26.05.2020

Anwesend:  
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker,  
Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz,  
Richter am Verwaltungsgericht Witte

### In dem Verwaltungsstreitverfahren

Stadt Burg Stargard vertr. d.d. Bürgermeister,  
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Mattis, Schwarz und Weichelt,  
Dewitzer Chaussee 5, 17094 Burg Stargard

gegen

Gemeinde Holldorf, vertreten durch das Amt Stargarder Land,  
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Speckin, v. Glasenapp & Partner PartGmbH,  
Karl-Marx-Platz 11, 17489 Greifswald

wegen

Schulrecht

sind bei Aufruf der Sache um 09.38 Uhr erschienen:

Für die Klägerin: Herr Bürgermeister Lorenz  
Im Beistand von Rechtsanwalt Mattis

Für die Beklagte: Herr Bürgermeister Borchardt  
Im Beistand von Rechtsanwalt von Glasenapp

Mit den erschienenen Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

Die Beteiligten schließen zur Beendigung des Rechtsstreites folgenden

**Vergleich:**

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 67.646, 88 € bis zum 31.12.2020 zu zahlen.  
Dieser Betrag bemisst sich nach der Hälfte der in diesem Verfahren geltend gemachten Schullastenausgleichsbeiträge.
2. Die Klägerin verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Schullastenausgleich gegen die Beklagte über die bereits festgesetzten Beiträge hinaus. Die Beklagte verzichtet auf die Rückforderung der festgesetzten Beiträge.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
4. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleiches bis zum 30.09.2020 24.00 Uhr (Eingang bei Gericht) vor.

**Laut vorgelesen und genehmigt.**

Die Beteiligten erklären ihr Einverständnis zum Übergang in das schriftliche Verfahren bei Widerruf des Vergleiches.

Redeker